

Haftungsfall

Schädigung des Nervus lingualis

| Nadja Döscher

Bereits in der Novemberausgabe 2005 wurde umfangreich über das Thema „Aufklärung bei der Schädigung des Nervus lingualis“ berichtet. Im Anschluss an diesen Beitrag soll heute vor dem Hintergrund des am 26.04.2006 ergangenen Urteils des Thüringer Oberlandesgerichts (4 U 416/05) die Themenstellung Schädigung des Nervus lingualis nochmals einer Würdigung unterzogen werden.

Es soll nicht die Aufklärung im Vordergrund stehen, sondern vielmehr die Frage nach der Beweislast bei Vorliegen eines Behandlungsfehlers und somit bei Verletzung des Nervus lingualis durch eine Leitungsanästhesie.

Zur Erinnerung: Die Verletzung des Nervus lingualis infolge einer Leitungsanästhesie führt in der Rechtsprechung zunächst bei der Frage nach der Aufklärung über einen solchen Schaden zu unterschiedlichen Ergebnissen. Einerseits wird die Aufklärungspflicht über den Eintritt eines solchen Schadens abgelehnt, wenn der Eintritt dieses seltenen Risikos außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegt und bei einem verständigen Patienten für seinen Willensentschluss nicht ernsthaft ins Gewicht fallen kann. Nach anderer Auffassung muss auch über dieses extrem seltene Risiko der Verletzung des Nervus lingualis als Folge der Leitungsanästhesie aufgeklärt werden, da es trotz der Seltenheit für den Eingriff spezifisch und

für den Laien überraschend ist und die Lebensführung des Patienten schwer belasten kann.

„Die Verletzung des Nervus lingualis infolge einer Leitungsanästhesie führt in der Rechtsprechung zunächst bei der Frage nach der Aufklärung über einen solchen Schaden zu unterschiedlichen Ergebnissen.“

Grundsätzlich wird eine Haftung für den Zahnarzt dann ausgelöst, wenn

- ein Behandlungsfehler vorliegt,
- hieraus ein Gesundheitsschaden für den Patienten entsteht,
- dabei ein ausschließlicher Ursachenzusammenhang zwischen Behandlungsfehler und Gesundheitsschaden gegeben ist und
- der Zahnarzt schuldhaft gehandelt hat.

| Fallbeispiel

Im Fall des OLG Thüringen hatte ein Zahnarzt einen Weisheitszahn unter Leitungsanästhesie operativ entfernt. Eine Aufklärung über eine mögliche dauerhafte Schädigung des Nervus lingualis erfolgte nicht. Ebenso wenig hatte der Zahnarzt vor dem Eingriff eine Röntgenaufnahme des Zahnes sowie des knöchernen Umfeldes veranlasst. Im Ergebnis kam es bei dem Patienten zu einer dauerhaften Schädigung des Nervus lingualis, sodass dieser Schmerzensgeld und Schadenersatz verlangte.

Der Senat des OLG Thüringen vertrat hier die Auffassung, dass ein Behandlungsfehler vorlag, da der Zahnarzt nach dem medizinischen Standard den zu entfernenden Zahn sowie sein knöchernes Umfeld vor der Exzision hätte röntgen müssen.

Entscheidend war hier allerdings die

Frage, ob dieser Behandlungsfehler die Schädigung des Nervus lingualis und damit den Schaden tatsächlich ausschließlich verursacht hat. Dabei kam es nun darauf an, wer in diesem gerichtlichen Verfahren diesen Ursachenzusammenhang beweisen musste. Prinzipiell liegt die Beweislast beim Patienten. Der Patient und Kläger konnte im vorliegenden Fall den Ursachenzusammenhang nicht beweisen.

ANZEIGE

[kontakt]

Nadja Döscher
 Rechtsanwältin, LL.M.
 Kanzlei Nadja Döscher
 Straße der Einheit 55
 08340 Schwarzenberg
 Tel.: 0 37 74/5 12 12
 Fax: 0 37 74/5 12 19
 E-Mail: info@kanzlei-doescher.de
 www.kanzlei-doescher.de

The No. 1 Trade Show Newspaper

today

at IDS Cologne • March 20–24, 2007

www.uptodayte.com